



27.03.2013

Weisungen des Bundesrates für IKT-Schlüsselprojekte

1 Ausgangslage

Die IKT-Strategie des Bundes 2012-2015 fordert in der Stossrichtung S01 «Steuerung und Führung der IKT» eine Qualitätskontrolle bei IKT-Schlüsselprojekten: «IKT-Schlüsselprojekte müssen an den Phasen-Entscheidungspunkten (HERMES) eine Qualitätskontrolle bestehen (Quality-Gate), welche die Einhaltung der Vorgaben und die Erreichung der Geschäftsziele sichert. Sie werden periodisch im strategischen Controlling an den Bundesrat aufgeführt.»

Die geforderte Qualitätskontrolle bedeutet für die IKT-Schlüsselprojekte, dass sie künftig einem verstärkten Kontrollprozess¹ und Prüfprozess² unterliegen. Die Prüfungen werden von der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) im Rahmen des Finanzkontrollgesetzes durchgeführt. Die Verantwortung für die Führung, Steuerung und Kontrolle der IKT-Schlüsselprojekte bleibt dabei unverändert.

Die Weisungen legen die Eckpunkte des Kontrollprozesses und des Prüfprozesses fest, definieren spezielle Auflagen für IKT-Schlüsselprojekte und zeigen die Beziehungen zum Risikomanagement des Bundes sowie zum Strategischen Controlling auf.

2 Weisungen

Der Bundesrat erlässt gestützt auf das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz³ und die Bundesinformatikverordnung⁴ folgende Weisungen:

2.1 Ein IKT-Schlüsselprojekt ist ein IKT-Projekt oder IKT-Programm, das aufgrund seines Ressourcenbedarfs (Personal und Finanzen), seiner strategischen Bedeutung, seiner Komplexität, seiner Auswirkungen und seiner Risiken eine verstärkte übergeordnete Führung, Steuerung, Koordination und Kontrolle erfordert.

¹ Die Kontrollen erfolgen innerhalb der Projektorganisation sowie in der dem Projekt übergeordneten verantwortlichen Linie.

² Bei Prüfungen gilt der Grundsatz der Prozessunabhängigkeit. Die Prüfenden sind an den Projektprozessen nicht operativ beteiligt. Die Prüfergebnisse weisen Soll-Ist-Differenzen aus, die für die Kontrollen verwendet werden können.

³ SR 172.010

⁴ Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV), SR 172.010.58

2.2 Die IKT-Schlüsselprojekte werden vom Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) festgelegt. Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB) stellt zu diesem Zweck zuhanden des EFD einen Entwurf einer Liste von IKT-Schlüsselprojekten zusammen. Die Departemente und die Bundeskanzlei liefern dem ISB dazu die nötigen Informationen. Die Departemente, die Bundeskanzlei und die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) können dem ISB die Aufnahme von Projekten auf die Liste vorschlagen.

2.3 Das ISB nimmt auf die Liste IKT-Projekte mit einem Gesamtaufwand (finanzwirksame Ausgaben, interne Leistungsverrechnung und Personalaufwand des Leistungsbezügers) ab CHF 30 Mio. auf. Es kann weitere IKT-Projekte auf Grund ihrer strategischen Bedeutung oder der vorhandenen Risiken aufnehmen. Insgesamt ist eine Anzahl von 10-15 IKT-Schlüsselprojekten anzustreben.

2.4 Die IKT-Schlüsselprojekte unterliegen verstärkten Kontrollprozessen und Prüfprozessen. Die Verantwortung für das IKT-Schlüsselprojekt und den verstärkten Kontrollprozess bleibt uneingeschränkt bei der Projektsteuerung und Projektführung sowie bei der dem IKT-Schlüsselprojekt übergeordneten verantwortlichen Linie. Die EFK legt für die verstärkten Prüfprozesse Umfang und Ablauf der unabhängigen Prüfungen fest, die sie an von ihr definierten Checkpunkten⁵ der IKT-Schlüsselprojekte durchführt.

2.5 Die EFK informiert im Voraus die für die Projektsteuerung der IKT-Schlüsselprojekte verantwortlichen Personen über die Checkpunkte und die Durchführung der Prüfungen an diesen Checkpunkten.

2.6 Die EFK prüft an den Checkpunkten den Projektstand und die Risiken hinsichtlich der Zielerreichung. Sie prüft auch jene Aspekte, die den künftigen Betrieb und die künftige Pflege der entwickelten IKT-Lösungen betreffen. Sie beurteilt weiter die Umsetzung von Massnahmen, die angeordnet wurden, um die Risiken zu mindern oder die Zielerreichung abzusichern. Sie erstellt für jede Prüfung einen Bericht und leitet diesen folgenden Personen oder Stellen weiter: der Projektsteuerung, der Projektführung, der dem IKT-Schlüsselprojekt übergeordneten verantwortlichen Linie sowie dem ISB.

2.7 Die EFK kann die der Projektauftraggeberin oder dem Projektauftraggeber des Schlüsselprojekts übergeordnete verantwortliche Linie zum Einschreiten auffordern, wenn Abweichungen, Risiken oder Defizite in der Projektsteuerung einen hohen Schaden zur Folge haben könnten. Gemäss Finanzkontrollgesetz hat die EFK keine Kompetenz, ein IKT-Schlüsselprojekt zu stoppen.

2.8 Die Projektauftraggebenden der IKT-Schlüsselprojekte sorgen für die Einhaltung der folgenden speziellen Auflagen:

- Die mit dem Risikomanagement, der Qualitätssicherung oder dem Informatikcontrolling im IKT-Schlüsselprojekt beauftragten Personen sind im Rahmen der Projektorganisation direkt der Projektauftraggeberin bzw. dem Projektauftraggeber zu unterstellen.
- Das erweiterte IKT-Projektcontrolling (PCOE) des ISB⁶ ist anzuwenden.
- Projektleitende müssen über die nötige Ausbildung (z.B. Zertifizierung) und Erfahrung zur Führung der IKT-Schlüsselprojekte verfügen.

⁵ Die Checkpunkte sind nicht zwingend deckungsgleich mit den Phasenentscheidungspunkten der HERMES-Methodik.

⁶ Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB, Dokument «02 ICO erweiterte Arbeitstechniken», Version 4.51 vom 3. März 2008 (www.isb.admin.ch).

2.9 Risiken der IKT-Schlüsselprojekte, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele und die Erfüllung der Aufgaben der Bundesverwaltung haben, werden nach den Vorgaben des Risikomanagements des Bundes⁷ nach einheitlichen Regeln identifiziert, analysiert, bewertet, gemeldet und überwacht. Risikoeigner/in der Risiken aus IKT-Schlüsselprojekten ist die Projektauftraggeberin oder der Projektauftraggeber.

2.10 Im Rahmen des Strategischen IKT-Controllings der Stufe Bund⁸ gibt das ISB dem Bundesrat eine Übersicht über den Stand der IKT-Schlüsselprojekte.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Die Weisungen treten am 1. April 2013 in Kraft.

⁷ Weisungen des Bundesrates vom 24. September 2010 über die Risikopolitik des Bundes (Bundesblatt 2010 6549).

⁸ Bundesratsbeschluss „Strategisches Controlling im Bereich Informatik und Telekommunikation“ vom 30. November 2012.